

**Westpfahl & Spilker  
Rechtsanwälte**

**München**

**Leipzig**

**Wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen  
Arzt und pharmazeutischer Industrie –  
Ein Überblick über die Rahmenbedingungen aus rechtlicher Sicht  
(Schwerpunkt: Korruptionsrechtliche Strafvorschriften)**

Samstag, 08. Oktober 2005

**Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka, München**

## 1. Historie und gesetzliche Strafvorschriften

- a) § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- b) § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- c) § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- d) § 334 StGB (Bestechung)
- e) § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung)
- f) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

## 2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 1)

- a) Amtsträgereigenschaft, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- b) Mögliche "Vorteile" (einschließlich Drittvoorteil)
  - aa) Erstattung von Reisekosten für berufliche Fortbildung/Kongresse
  - bb) Erhöhung der Karrierechancen, Verbesserung der Atmosphäre
  - cc) Zurverfügungstellung von Geräten, Bezahlung sog. Doc-Stellen
  - dd) Erweiterte Möglichkeiten der Privatliquidation
  - ee) Bewirtung von Ärzten/Ehegatten
  - ff) Zuwendung von Geldern (Spenden), Sponsoring von Veranstaltungen
  - gg) Verträge mit angemessener oder unangemessener Gegenleistung (Beraterverträge, Studien, Datenkäufe, Anwendungsbeobachtungen)

## 2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 2)

- c) “für die Dienstausbübung”, sog. Unrechtsvereinbarung
- d) Vorsätzliches Handeln erforderlich, Versuch nicht strafbar
- e) Möglichkeit der Genehmigung durch die zuständige Stelle (Klinikverwaltung) bei Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung
- f) Zusätzliche Tatbestandsmerkmale im Fall der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) sowie der Bestechung (§ 334 StGB)
  - = Verletzung einer Amtspflicht
- g) Zusätzliche Tatbestandsmerkmale im Fall des besonders schweren Falls der Bestechlichkeit und der Bestechung (§ 335 StGB)
  - = Vorteil großen Ausmaßes oder fortgesetzte Vorteilsannahme oder gewerbsmäßiges Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande
- h) Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre bei Vorteilsgewährung/Vorteilsnahme, bis zu 5 Jahre bei Bestechung/Bestechlichkeit, bis zu 10 Jahre beim besonders schweren Fall

## 2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 3)

- i) § 299 StGB: Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

“Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes”

P: Anwendbarkeit für niedergelassene Kassenärzte ?

### 3. Auswirkungen auf pharmazeutische Unternehmen

a) § 30 OWiG

Handeln von Führungskräften (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigter)

b) § 130 OWiG

Überwachungs- und Organisationsverschulden des Inhabers, Geschäftsführers oder Vorstandes

c) §§ 73, 75 StGB and § 29 a OWiG (Verfall)

Handeln des Angestellten für das Unternehmen

**Ziel:** Gewinnabschöpfung beim pharmazeutischen Unternehmen

## 4. Schutz- und Abwehrmöglichkeiten

### a) Transparenz/Genehmigung

Offenlegung jeglicher Zusammenarbeit mit der Industrie gegenüber der Klinikverwaltung: Genehmigung, jedenfalls Einhaltung des örtlich einschlägigen (Anzeige-)Verfahrens

### b) Dokumentation

Ausschließlich schriftliche Verträge, keine mündlichen Nebenabreden z. B. mit Aussendienstmitarbeitern

### c) Äquivalenz

Was ist der wissenschaftliche Vortrag wert ? Was ist die Teilnahme am Advisory Board wert ? (Kriterien: GOÄ, Pharmacodex, Gem. Standpunkt)

## Angaben zum Referenten:

Der Referent ist seit 1999 als Rechtsanwalt in der Sozietät Westpfahl & Spilker tätig und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Strafrecht an der Schnittstelle zum Wirtschafts-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie mit internationalen Bezügen.

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka  
Rechtsanwälte Westpfahl & Spilker  
Widenmayerstr.6  
80538 München  
Tel. 089/290375 0  
Fax 089/290375 21  
E-Mail: [ph.litzka@westpfahl-spilker.de](mailto:ph.litzka@westpfahl-spilker.de)  
<http://www.westpfahl-spilker.de>

**Dieser Vortrag und die Dokumentation soll exemplarisch die Bandbreite der rechtlichen Fragestellungen darstellen, kann und soll aber eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.**